



H ö h e n l u f t k u r o r t G e m e i n d e F i s c h b a c h

8654 Fischbach, Dorfstraße 36 Bez.Weiz/Stmk ☎ 03170/206

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, das jährliche Jagdpachtentgelt der Katastralgemeindejagdgebiete Fischbach, Falkenstein und Völlegg laut dem von der Bürgermeisterin gemäß § 21 Abs. 2 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 i.d.g.F. erstellten und zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Aufteilungsentwurf auf die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer unter Zugrundelegung des Flächenmaßes aufzuteilen.

Der Antrag auf Auszahlung des Jagdpachtentgeltes kann gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. innerhalb von 6 Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses, das ist

bis zum 31. Oktober 2025

beim Gemeindeamt (persönlich, schriftlich oder per E-Mail unter gde@fischbach.steiermark.at) eingebracht werden.

Das Jagdpachtentgelt ist eine gesetzlich geregelte Holschuld. Eine automatische Überweisung ist daher nicht zulässig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes von sechs Wochen ist keine Auszahlung mehr möglich. Jene Anteile, die nicht behoben wurden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

Die Bürgermeisterin:



(LAbg. Silvia Karelly)

angeschlagen am: 19.09.2025

abgenommen am: 03.11.2025